

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Genehmigter Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags 68 Spalten bis 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraube und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff.

Alttanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groisitz, Grundau, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Sampersdorf, Stambach, Sogora, Mohorn, Miltz-Koizischen, Ranng, Reutichen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberbermsdorf, Bohrsdorf, Adersdorf bei Wilsdruff, Roizsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schameswalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten: Arthur Schulte, beide in Wilsdruff.

Nr. 151

Sonnabend, den 28. Dezember 1907.

66. Jahrg.

Die nächste Nummer erscheint am Dienstag abend (Sylvester).  
Insertaten-Annahme bis Dienstag vormittag 10 Uhr.

Nachdem von der königlichen Amtshauptmannschaft mit Zustimmung des Bezirksausschusses der Erlaß des nachstehend unter  $\odot$  zum Abdruck gebrachten Regulativs, die Reinhaltung und Spülung der Trinkgefäße in Gast- und Schankwirtschaften pp. betreffend, beschlossen worden ist, wird das erwähnte Regulativ, dessen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1908 in Kraft treten, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die in § 10 des Regulativs erwähnten Plakate sind in der Buchdruckerei von G. G. Klincksch und Sohn in Weissen untergezogen zum Preise von 10 Pfg. für das Stück erhältlich.

Weissen, den 22. Dezember 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Regulativ,

Die Reinhaltung und Spülung der Trinkgefäße in Gast- und Schankwirtschaften pp. betreffend.

§ 1.

Die Inhaber von Schankstätten bez. deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß Gefäße, in denen Getränke verabreicht werden, völlig sauber und am oberen Randteil bruch- und rißfrei sind.

§ 2.

Die zur Verwendung kommenden Trinkgefäße sind, soweit sie nicht den Gästen in gereinigtem, trockenem Zustande gereicht werden, vor jeder einzelnen Benützung zu spülen. Die Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen eines Gastes, der dasselbe Trinkgefäß weiter benützen will, unterbleiben.

§ 3.

Die Spülung soll in fließendem reinem Wasser erfolgen.

§ 4.

In Schankwirtschaften, für deren Inhaber die Beschaffung fließenden Wassers mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verknüpft sein würde, insbesondere in solchen, die an eine Wasserleitung nicht angeschlossen sind, genügt die Spülung in einer Spülvorrichtung.

Es wird zu diesem Zwecke empfohlen, zwei mit mindestens je 30 Liter Wasser gefüllte Wannen aus Zink oder verzinktem Eisenblech von mindestens 50 cm Länge, 30 cm Breite und 20 cm Wasserstandshöhe aufzustellen, von denen die eine zum Vorspülen und die andere zum Nachspülen der Trinkgefäße zu benützen ist.

In Wirtschaften mit nur geringem Verkehr kann die Aufstellung nur eines Spülgefäßes nachgelassen werden.

§ 5.

Die Spülgefäße und Spülvorrichtungen sind völlig sauber zu halten und zu diesem Zwecke täglich mindestens einmal durch Ausspülen, soweit erforderlich, auch durch Anspühen zu reinigen.

Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken (z. B. Waschen von Gefäßen, Einstellen von Flaschen) benützt werden.

§ 6.

Das Wasser in den Spülgefäßen ist, sobald es anfängt sich zu trüben, zu erneuern.

§ 7.

Die Vornahme der Spülung muß mindestens von einem Teile der Schankräume aus sichtbar sein.

§ 8.

Gleichmaßen hat auch das Einschenken des Biers so zu erfolgen, daß es wenigstens von einem Teile der Schankräume gesehen werden kann.

Das Einschenken im Keller vom Faß unter Benützung eines einfachen Auslaufhahns bleibt gestattet.

§ 9.

Verboten ist

a) das Spritzen des Biers mittels Handspritze sowie die Verwendung von Hähnen mit Spritzvorrichtung;  
b) die Abgabe des aus Auslaufhähnen oder von Schank- und Trinkgefäßen abgetropften Biers (sogenannten Tropfbiers), sowie des in Trinkgefäßen stehen gebliebenen Biers (sogenannten Reigenbiers).

§ 10.

Diese Vorschriften sind in jeder Gast- und Schankwirtschaft in Plakatform augenfällig auszuhängen.

§ 11.

Die Aufsicht über die Durchführung der vorstehenden Anordnungen steht von gelegentlicher Vornahme von Revisionen durch die königliche Amtshauptmannschaft abgesehen — den Ortsbehörden bez. den mit der Nahrungsmittelkontrolle beauftragten Beamten, insbesondere den Nahrungsmittelchemikern, zu.

Doch haben neben diesen auch die Revisoren der Bierdruckapparate, sowie die Genbarmerie auf die sorgfältige Beobachtung der Bestimmungen des Regulativs ihre Augenmerk zu richten, und, falls etwa vorgefundene Ordnungswidrigkeiten auf bezügliche Weisung hin nicht alsbald abgestellt werden, der Ortsbehörde und nach Befinden der königlichen Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Zwiderhandlungen gegen die in §§ 1—8, 9a, sowie 10 erwähnten Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Zwiderhandlungen gegen das in § 9b aufgestellte Verbot mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet werden, soweit nicht nach gesetzlicher Bestimmung eine andere Scafe verwirkt ist.

§ 13.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Weissen, den 20. Dezember 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Mittwoch, den 8. Januar 1908, vormittag  $\frac{1}{2}$  12 Uhr wird im Saale des „Hamburger Hores“ hier ein

### Bezirkstag

der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft abgehalten.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausklar des amtschauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, am 27. Dezember 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. Dezember 1906 in Birkenhain verstorbenen Wirtschaftsbefizers Johann Heinrich Hänel ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Mittwoch, den 22. Januar 1908, vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Wilsdruff, den 23. Dezember 1907.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rittergutsbesizers Wolf Caspar von Schönberg-Pötting auf Lanneberg ist infolge eines von der Exekution des Gemeinlichkeitsbesizers gemachten Vorfalls zu einem Zwangsvergleichstermin auf Montag, den 13. Januar 1908, mittags 12 Uhr vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte anberaumt worden.

Wilsdruff, den 24. Dezember 1907.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 27. Dezember.

#### Deutsches Reich.

##### Prinz Arnulf von Bayern,

der kürzlich in Venedig gestorbene dritte Sohn des Prinzen Ludwig, soll nach mehreren Blättern die katholische Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä gelehrt und deshalb einen höheren päpstlichen Orden abgelegt haben. Hierzu schreibt die „Zentralanstaltsstelle der katholischen Presse“ (Nr. 79 vom 19. Dezember): „Diese Meldung beruht auf Wahrheit“. Weshalb „entrüstet“ man sich jetzt nicht in der ultramontanen Presse über den „Unglauben“ des bayerischen Prinzen?

##### Ein ungewöhnliches Vorkommnis

wird aus dem bayerischen Städtchen Pegnitz in der fränkischen Schweiz berichtet. Dort hielt am vergangenen Sonntag die Ortsgruppe der Deutschen Flottenvereins

ein Familienabend ab, zu dem der wegen seiner unerschrockenen Haltung gegenüber dem Zentrum weltbekannte katholische Priester Johannes Treml, Distriktschulinspektor in Wilsdruff — ein Studienfreund des liberalen Abg. Barrens Graubinger — über die dritte bayerische Schülerfahrt zur Waffekante sprach. Bei dieser Gelegenheit erzählte Priester Treml auch von seinem Aufenthalt auf der Wartburg und schilderte die Gefühle, die ihn beim Betreten des Lutherzimmers dort bewussten, mit den Worten: „Man mag einer Konfession angehören, welche es auch sei, das Eine muß man immer wieder sagen, hier hat ein gewaltiger Mann gehaust“. Diese toleranten Worte aus dem Munde eines katholischen Geistlichen, in einem Lande, das unter der Herrschaft des Zentrums im Parlament steht, fanden allseitige Zustimmung. Sofort erhob sich der im Saale anwesende protestantische Stadtpfarrer Derleber von Pegnitz, um seinem Kollegen und Amtsruder herzlich Dank zu sagen für die tiefereisenden Worte warmer Vater-

landslich und echter Toleranz. Möchten doch alle, so sagte dieser Redner, alle, die es angeht, so denken und so sprechen, dann würde das häßliche Geülde des konfessionellen Habers bald verschwinden.

#### Ueber „Berliner Weihnachten“

Schreibt die „Post“: „Ein trauriges Merkmal des Niederganges gefunden Gefühls in unserer Zeit ist die neueste Gründung spekulativer Geseiter: es hat sich in Berlin unter dem Namen „Christbaum“ eine Gesellschaft m. b. H. gebildet, die der Familie die Sorge für den Weihnachtsbaum dadurch ganz abzunehmen gedenkt, daß sie die Bäume für die Feiertage vermietet und je nach der Höhe des Mietpreises mit Schmuck verieht. Die „Sorge“ für den Weihnachtsbaum! Wie sehen hier ein der warnendsten Zeichen der Zeit drohend vor uns aufstammen. Was für ein Meer von Gefühlslosigkeit gehört dazu, eine solche Gesellschaft zu gründen, wie schlimm muß es aber auch mit den Kläden der Zeit bestellt sein, die solch spe-